

**Nr.: BV-087/2013****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.09.2013  
18.09.2013

Fachbereich Finanzen und  
Controlling  
Christian Wehner  
Tel.: 421-222  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-087/2013

**Betreff :**

Kreditrahmenbeschluss 2013 der Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe Stadtrat</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass vom Kreditmarkt Kredite bis zu 7.603.500 € im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2013 in Teilbeträgen aufgenommen werden, soweit der Finanzierungsbedarf im investiven Finanzhaushalt und die Liquiditätsentwicklung der Stadtkasse dies erfordern.
2. Der Oberbürgermeister wird unbeschadet des § 44 Abs. 3 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ermächtigt, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf und der Liquiditätslage der Stadtkasse notwendigen Teilbeträge zu folgenden Maximal- bzw. Minimalbedingungen
  - höchstzulässiger effektiver Jahreszins 6,00 %
  - 100 %-ige Auszahlung
  - Annuitätendarlehen/Ratendarlehen
  - Zinsbindung bis 20 Jahre
  - Laufzeit bis 35 Jahre
 nach Einholung von mindestens fünf Angeboten bei dem Kreditinstitut mit dem günstigsten Angebot aufzunehmen.
3. Der Stadtrat ist in der darauf folgenden Sitzung über die Kreditaufnahme zu informieren.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	20 Finanzen und Controlling	
<b>Produkt</b>	612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	551600 Zinsaufwendungen an öffentlichen Sonderrechnungen
	Ertragskonto	
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>	6111011000 Zentrale Finanzen	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	1.248.400	veranschlagt	2014	1.334.000	2014	
			2015	1.370.900	2015	
Bedarf		Bedarf	2016	1.385.100	2016	

## INVESTITIONSPLANUNG

<b>Investitions-Nr.</b>	-	-
-------------------------	---	---

<b>Teilhaushalt</b>	20 Finanzen und Controlling	
<b>Produkt</b>	612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
<b>Konten</b>	Auszahlungskonto	792630 Tilgung von Krediten
	Einzahlungskonto	

<b>Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)</b>	<b>Objektbezogene Einzahlungen</b>		<b>Eigenanteil</b>	<b>Auswirkungen</b>	
	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		<input type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage)	<input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)
				<b>Kostenstelle/Kostenträger: Nummer Bezeichnung</b>	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

<b>Aktuelles Haushaltsjahr</b>		<b>Mittelfristige Finanzplanung</b>			
<b>Auszahlungen</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>		<b>Einzahlungen</b>	
Euro	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	2.592.100	veranschlagt		2014	
				2015	
Bedarf		Bedarf		2016	
				2014	2.856.000
				2015	3.099.300
				2016	3.221.400

### Verpflichtungsermächtigungen

<b>Jahr</b>	2014	2015	2016
<b>Betrag in Euro</b>			

Anlage Kostenberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Folgekostenberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Berechnung Einsparungen	<input type="checkbox"/>

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 enthält im § 2 eine Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt

**7.603.500 €**

für die Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des investiven Finanzhaushaltes.

II. Beschlussgegenstand

Zu 1.:

Das o.a. Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf abzuwickeln. Hierfür ist gemäß § 44 Absatz 3 Ziffer 10 GO LSA ein Kreditaufnahmebeschluss erforderlich.

Zu 2.:

In der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg wurde der Oberbürgermeister nicht ermächtigt, die Kreditaufnahme innerhalb der genehmigten Kreditermächtigung gemäß § 2 der Haushaltssatzung als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Einzelbeschluss für eine Kreditaufnahme nicht zeitgleich mit dem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden kann. Eine Kreditaufnahme ist ein sogenanntes „Tagesgeschäft“. Aufgrund dessen kann sowohl im Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben als auch im Stadtrat im Vorfeld nicht darüber beraten bzw. entschieden werden.

Zu 3.:

Um der Berichtspflicht des Oberbürgermeisters nachzukommen, ist der Stadtrat über die Kreditaufnahme zu informieren.